père, et qu'en raison des lésions qu'il a subies sa capacité de travail est réduite de 50 %, sans compter l'éventualité possible de complications ultérieures, il faut admettre que le demandeur se verra dans la nécessité de s'adjoindre à l'avenir un bon valet, ou domestique de campagne, pouvant le suppléer au besoin; or l'entretien, le logement et le salaire d'un semblable domestique nécessitent une dépense d'environ 700 fr. par an. A l'âge (26 ans) qu'avait Chassot au jour de l'accident, la valeur d'une rente annuelle de 700 fr. serait d'environ 13 400 fr. Si l'on ajoute à ce montant, en vertu des art. 53 et 54 CO. une somme destinée à rembourser équitablement les frais de traitement et à servir de réparation au dommage non matériel éprouvé, en particulier ensuite de la défiguration subie et des souffrances endurées par le demandeur; si l'on tient compte d'autre part des vicissitudes financières auxquelles un agriculteur est exposé dans les circonstances où se trouve Chassot, et de la circonstance que celuici aurait, même abstraction faite de l'accident, été contraint plus tard de renoncer, pour cause d'âge, à la direction personnelle de son domaine, il paraît juste d'arbitrer soit de réduire la somme représentative du dommage total subi par le demandeur à un minimum de 10 000 fr. environ, dont la moitié peut être mise à la charge de la faute concomitante commise par lui. Il convient dès lors de fixer à 5000 fr. la somme à payer par la Confédération au dit demandeur, ensuite des considérations qui précèdent.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral prononce:

La demande est déclarée partiellement fondée, en ce sens que la Confédération suisse, soit l'administration fédérale des télégraphes et téléphones, est condamnée à payer au demandeur A. Chassot-Forney à titre de dommages-intérêts la somme de cinq mille francs (5000 fr.) avec intérêt au 5 $^{0}/_{0}$ dès le 26 décembre 1898.

IX. Civilstreitigkeiten,

zu deren Beurteilung das Bundesgericht von beiden Parteien angerufen worden war.

Différends de droit civil portés devant le Tribunal fédéral par conventions des parties.

104. Urteil vom 6./7. November 1900 in Sachen Schweizerische Nordostbahngesellschaft gegen Stadtgemeinde Zürich.

Streit wegen Umfanges der einer Bahngesellschaft gewährten Steuerfreihelten. — Prorogatio fori gemäss Art. 52 Ziff. 1 Org.-Ges.; Umfang derselben. — Abgrenzung der civilrechtlichen Frage des Umfanges des Steuerprivitegs von den öffentlich-rechtlichen Fragen des kantonalen Steuerrechtes. — Mietwertsteuer.

A. Rachbem in den §§ 75 und 76 des zurcherischen Gesetzes betreffend die Zuteilung der Gemeinden Außersihl, Enge, Fluntern, Birglanden, hottingen, Oberftraß, Riesbach, Unterftraß, Wiedi= kon, Wipkingen und Wollishofen an die Stadt Zurich, und die Gemeindesteuern der Städte Zürich und Winterthur, vom 9. August 1891, die Stadt Zürich ermächtigt worden war, eine nach dem Mietwert zu berechnende Wohnungssteuer zu beziehen, erklärten die städtischen Steuerbehörden auch die schweizerische Nordostbahngesellschaft für mietwertsteuerpflichtig. Die Direktion ber Nordostbahn nahm hiegegen Stellung, indem sie einerseits, geftütt auf ihre Konzessionen, die Steuerfreiheit bes Sauptbahn= hofes beanspruchte, anderseits die Erhebung einer Mietweristeuer von Gebäuden und Räumen, die Bahnzwecken bienen, als un= ftatthaft erklärte. Tropdem erhielt die Nordostbahn am 30. De= zember 1893 eine vom 29. Dezember datierende "Taxationsanzeige betreffend die Mietwertsteuer pro 1893" mit einem Steuerbetrag von 15,771 Fr. 55 Cts. Sie erhob bagegen am 12. Januar 1894 nach § 77 Abs. 2 bes Zuteilungsgesehes Rekurs an den Bezirksrat. Darauf ging ihr im Dezember 1894 eine "Revidierte

Tarationsanzeige betreffend die Mietwertsteuer pro 1893" zu. worin die Steuersumme auf 10.025 Fr. 50 Ets. ermäßigt war. Aber auch diese Taxationsanzeige wurde ersetzt durch eine folche vom 18. Februar 1896, welche die Steuer für 3 Jahre, 1893-95. umfaste, und dieselbe auf 8485 Fr. 65 Cts. pro 1893, 9123 Fr. 35 Cts. pro 1894 und 9761 Fr. 35 Cts. pro 1895 bezifferte. zusammen auf 27,370 Fr. 35 Cts. Die Rordostbahn leate auch gegen diese Taxation, unterm 28. Februar 1896, beim Bezirksrat Refurs ein. Am 18. Juni 1896 wies ber Bezirksrat die Refurse ber Nordostbahn vom 12. Januar 1894 und 28. Februar 1896 ab, worauf die Gesellschaft am 25. Juli 1896 zur Zahlung gemahnt wurde. Nachdem ein Gesuch, mit der Betreibung bis nach Erlaß eines lettinftanglichen, rechtsfräftigen Entscheides qu= zuwarten, vom Steuervorstand abschlägig beschieben worden war. bezahlte die Nordostbahn am 1. August 1896 den ganzen ge= forderten Mietwertsteuerbetrag von 27,370 Fr. 35 Ets. an bas städtische Steuerbureau, mit ber Erklärung indessen, daß sie ben Beschluß des Bezirksrates nicht anerkenne und demselben ge= genüber sowohl vor Bundesgericht als vor den kantonalen Ge= richten bas Recht auf Steuerfreiheit geltend machen werde, daß fie also nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der Rückforderung ber ganzen Summe, eventuell eines Teiles berfelben, Rablung leiste. Unterm 17. August 1896 reichte die Nordostbahn durch ihre Direktion gegen das Vorgeben ber kantonalen Behörden beim Bundesgericht einen staatsrechtlichen Nekurs ein, mit dem Antraa: Das Bundesgericht wolle den Entscheid des Bezirksrats Rürich vom 18. Juni 1896 wegen Verfassungswidrigkeit aufheben. Am 8 Oftober 1896 beschloß das Bundesgericht, es sei die Nordost= bahn an den Civilrichter zu weisen, "zur Feftstellung des Umfanges der in Unspruch genommenen Steuerimmunitat als eines wohlerworbenen Privatrechts, unter Vorbehalt fpaterer Erlebi= gung der staatsrechtlichen Fragen, die der Rekurs der Nordost= bahn vom 17. August 1896 aufwirft, in der Meinung, daß diese Fragen erst in Behandlung genommen werden sollen, nachdem ber Civilrechtsftreit seine Erledigung gefunden haben werde."

B. Darauf leitete die Nordostbahn mit Eingabe vom 23. März 1897 beim Friedensrichteramt I ber Stadt Zürich gegen

bie Stadtgemeinde Zurich Klage ein, mit folgenden Rechts= fragen :

I. Ist die Beklagte verpstichtet, die ter Klägerin durch die Konzessionen gewährleistete Steuerfreiheit des Hauptbahnhofes in Zürich, mit Inbegriff der Geleiseanlagen, Reparaturwerkstätten, Remisen, Güterschuppen und übrigen zugehörigen Gebäulichkeiten und Betriebseinrichtungen (ausgenommen Lagerhaus und Spritzkeller) im vollen Umfang und ohne Rücksicht auf die seither erzfolgte Einsührung steuerpflichtiger Linien anzuerkennen?

II. Ift die Beklagte verpflichtet, anzuerkennen, daß die Steuersfreiheit des Hauptbahnhofes auch keine Ünderung erleidet: a. durch den Umstand, daß die allgemeine Verwaltung und der centrale Betriebsdienst ihren Sitz zum Teil im Hauptbahnhof haben; b. durch den Verkehr, der sich von steuerpflichtigen über steuersfreie Linien nach dem Hauptbahnhof, oder über steuersfreie nach steuerpflichtigen Linien vom Hauptbahnhof aus bewegt; c. durch Mitbenützung der Bahnstrecke Ballisellen=Zürich und des Hauptsbahnhofes durch die Vereinigten Schweizerbahnen?

III. Ist die Beklagte insbesondere verpstichtet, anzuerkennen, daß solgende Gebäude bezw. Näume ihrer Zweckbestimmung und Benühung nach steuerfrei sind: 1. Assekuranz Nr. 547 Museumsstraße 3/5; 2. Assekuranz Nr. 896 Löwenstraße 54 (Tarisbureau); 3. Assekuranz Nr. 109 (Benedigli, Betriebskontrolle); 4. Assekuranz Nr. 206, Lavaterstraße 31 (Statistisches Bureau); 5. Assekuranz Nr. 37 a, Weidmannsches Haus, Vorbahnhof (Wohnung des Oberingenieurs für den Betrieb); 6. die drei Wohnungen im Hauptbahnhof?

IV. Ist die Beklagte verpstichtet, entweder: a. an die Klägerin die für die Jahre 1893, 1894 und 1895 zu viel erhobene Mietwertsteuer von 6260 Fr. 25 Cts., 6788 Fr. 80 Cts. und 7317 Fr. 45 Cts., zusammen 20,366 Fr. 70 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 1. August 1896 zurückzuzahlen, oder b. die Taxation, unter Berücksichtigung der gemäß den vorstehenden Nechtsbegehren sestgestellten Steuerfreiheit, einer nochmaligen Nevision zu unterwersen und der Klägerin sodann den zu viel erhobenen Betrag samt Zins zu 5 % seit 1. August 1896 zurückzuersstatten?

Auf Anregung bes Vertreters ber Nordostbahn einigten sich die Parteien, den Streit vom Bundesgericht beurteilen zu lassen. Die Nordostbahn setzte mit Klageschrift vom 3./4. Juli 1897 bei dieser Gerichtsbehörde in erster Linie die in der Eingabe an das Friedensrichteramt Zürich enthaltenen drei ersten Begehren ans Recht und beantragte eventuell, für den Fall, daß riese Begehren nicht oder nicht in vollem Umfange geschützt werden sollten, das Bundesgericht möge speziell mit Bezug auf die Mietwertsteuer erkennen:

I. Daß die steuerfreie, ideelle Quote der in der Taxationsanzeige vom 18. Februar 1896 angegebenen Totalmietwerte nach dem Berhältnis zu bemessen sein welchem die Betriebseinnahmen auf den steuerfreien Linien zu den Betriebseinnahmen auf dem Gesamtnetz stehen; eventuell, daß das Wagenachsenssstem zu Grunde zu legen, d. h. die steuerfreie ideelle Quote nach dem Berhältnis zu bemessen sein, in welchem die Zahl der auf den steuerfreien Linien gesahrenen Wagenachsenkilometer zu der Zahl der auf dem Gesamtnetz gesahrenen Wagenachsenkilometer zu der Zahl der auf dem Gesamtnetz gesahrenen Wagenachsenkilometer steht.

II. Daß ber am Schluß ber Taxationsanzeige aufgeführte Ansfatz: "Mitbenutzung ber burch obige Posten nicht betroffenen Teile bes Hauptbahnhoses" unter genauer Bezeichnung ber einzelnen Steuerobjekte zu spezifizieren und die steuerfrei bleibende Duote der so ermittelten Mietwerte nach der Größe des Verkehrs, d. h. nach dem Verhältnis zu bestimmen sei, in welchem im Hauptbahnhos Zürich die Zahl der auf den steuerfreien Linien ein= und aussahrenden Wagenachsen zur Gesamtzahl der ein= und aussahrenden Wagenachsen steht.

III. Daß zu der nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze ermittelten steuersreien Quote noch ein angemessener Zuschlag mit Rücksicht auf die Thatsache zu machen sei, daß die von den steuerspslichtigen Linien mitbenutzten Objekte für die steuersreien Linien erstellt wurden und für diese ohnehin vorhanden sein müßten.

Der Streitwert wird auf 20,000 Fr. fixiert. Zur Sache wird in der Klage vorgebracht: Die vorliegende Civilklage sei eine Feststellungsklage; sie bezwecke, den privatrechtlichen Anspruch der Nordostbahn auf Steuerfreiheit der Existenz und dem Umfange nach gerichtlich feststellen zu lassen. Die Besteuerung der Eisen-

bahnen sei mit dem rechtlichen und volkswirtschaftlichen Charakter biefer Inftitute unvereinbar. Die Steuerfreiheit entspreche der Eisenbahnrechtsentwickelung in Bund und Kantonen. Jedenfalls fei die Erhebung einer Mietwertsteuer bei Gifenbahnen unftatt= haft, ja geradezu widersinnig. Denn eine Mietwertsteuer konne nach der sprachlichen und rechtlichen Bedeutung des Wortes doch nur von folden Gebäuden und Räumen erhoben werden, die ver= mietet find oder vermietet werden konnen. Das fei aber nicht ber Kall bei Objetten, die öffentlichen Berkehrszwecken dienen. Abae= sehen hievon habe die Klägerin einen besondern Anspruch auf Be= freiung von allen Steuern, und dieser Anspruch, der den Kernpunkt ber gegenwärtigen Civilrechtsftreitigkeit bilbe, werde begründet burch die der Nordostbahn vom Kanton Zürich erteilten Konges= fionen, nämlich § 15 der Kongesston für die Linie Zurich-Win= terthur-Gundetsweil vom 21. Dezember 1852 (G. A. S. I, 227) und § 13 berjenigen fur bie Linie Zurich-Dietikon vom 29. Juni 1853 (a. a. D. II, 48). Gleichlautende Bestimmungen enthalten die Konzessionen für die Linien Allstetten-Knonau vom 6. Januar 1862 (a. a. D. IV, 316), Winterthur-Schaffhausen vom 7. 3a= nuar 1853 (a. a. D. I, 262) und Orlifon-Bulach bezw. Diels= borf vom 1. Juli 1863 (a. a. D. V. 40). Durch bas Steuer= privileg sei ein privates Bermögensrecht begründet (Amtl. Samml. der bundesger. Entsch., Bb. VIII, S. 359). Die Tragweite bes Brivilegs sei unschwer festzustellen. Die Regel bilbe die Steuer= freiheit. Die Ausnahme sei knapp umschrieben. Die Steuerbe= freiung beziehe sich nicht auf "Gebäulichkeiten und Liegenschaften. welche fich, ohne eine unmittelbare und notwendige Beziehung zu der Eisenbahn zu haben, in dem Eigentum der Gesellschaft be= finden möchten." Demnach habe der Gefetgeber jedenfalls bie Meinung gehabt, Gebäude und Liegenschaften, die mit der Gifen= bahn in notwendiger und unmittelbarer Beziehung stehen, in ihrer Totalität steuerfrei zu erklaren. hieraus folge zunächst die Steuer= freiheit des Hauptbahnhofes in feiner jeweiligen Geftalt mit allen zugehörigen Anlagen und Einrichtungen. Bis zum Jahre 1893 fei benn auch die Steuerfreiheit bes Zurcher Bahnhofes nicht angezweifelt worden, obschon die Bözbergbahn am 2. August 1875. bie linksufrige Zurichseebahn am 20. September 1875, die übri=

gen nicht steuerfreien Linien in ben Jahren 1876/77 bem Betriebe übergeben worden seien. Der Bahnhof Zurich, speziell das Aufnahmsgebäude, sei in den Sahren 1870/71 fur das foge= nannte Stammnet, b. h. fur die fteuerfreien Linien, erftellt mor= ben, und bie 1893-1895 vorhandenen Bahnhofgebäulichkeiten batten schon zu ber Zeit eriftiert, als noch keine steuerpflichtigen Linien in ben Bahnhof einmundeten. Thatfachlich habe der Bahn= bof als solcher durch die Einführung der linksufrigen und dann ber rechtsufrigen Zurichseebahn feine Underung oder Erweiterung erfahren, und die gegenwärtige Umgeftaltung besselben fei nicht sowohl durch die Ginführung neuer Linien als durch die gewaltige Berkehrszunahme auf dem steuerfreien Nete nötig geworden. Einen ideellen Teil des Hauptbahnhofes zu besteuern sei unzu= läffig. Die einzelne Linie habe innerhalb bes Bahnhofes im eifenbahntechnischen Sinne keinen felbständigen Charakter mehr. Be= bäulichkeiten und Liegenschaften, die konzessionsgemäß in ihrer Totalität steuerfrei seien, konnten ohne Berletzung des Steuerpri= vilegs weder zu einem realen noch zu einem idealen Teile nach= träglich als steuerpflichtig erklärt werden. Ziehe man einen idealen Teil, wegen der Benutzung der Gebäulichkeiten durch fteuerpflich= tige Linien, zur Besteuerung herbei, so besteure man in unftatt= hafter Beise den Verkehr. Das Privileg sei übrigens ohne jede Rücksicht auf den Grad der Benutzung erteilt. Bollends nicht in Betracht kamen solche Linien, welche nicht in den Bahnhof Zurich einmunden. Gisenbahntechnisch und eisenbahnrechtlich gebe es keine Linien Zurich=Bulach, Zurich=Lugern, Zurich=Bafel, fondern bie Linien hießen richtigerweife: Orlifon-Bulach, Altstetten-Lugern, Brugg-Bafel. Diefe Linien ftunden steuerrechtlich mit dem Bahn= hof Zurich in keiner Beziehung. Die Benutung besselben durch Reisende, die von andern Nordostbahnlinien oder von andern schweizerischen ober ausländischen Bahnen herkommen, sei für das Steuerrecht unerheblich. Übrigens hatten die Bereinigten Schweizer= bahnen, die fogenannte Lugerner Linie, die Romanshorner, Bulacher und Marauer Linie, für welche ber Zurcher Steuervorftand "Benutungsquoten" ausrechne, in ihren Konzessionen sämilich bas Privileg ber Steuerfreiheit erhalten. Anders verhalte es sich freilich mit der linksufrigen Zurichseebahn. Die Bozbergbahn und

die Linie Koblenz-Stein berührten das Territorium des Kantons Zürich aar nicht. Jedenfalls konnte aber der Nordostbahn eine ideale Benutungsguote nur zur hälfte angerechnet werden, ba biefe Linien zur Salfte ber fcmeiz. Centralbahn geboren. Die Bereinigten Schweizerbahnen beforgen im Bahnhof Zurich nur das Geschäft der Nordostbahn. Denn in Wallisellen höre ihre eigene Linie auf; von bort aus führen fie ihre Zuge nur auf Grund der Konzession der Nordostbahn und infolge einer Verein= barung mit dieser nach Zürich. Die im Klagebegehren III ange= führten Gebäulichkeiten stehen in unmittelbarer und notwendiger Beziehung zur Gisenbahn und seien daber als steuerfrei zu betrachten. Das gleiche gelte für die Wohnungen, welche der Direktionspräsident Birchmeier und ber Bahnhofinspektor Zobrift im ehemaligen Aufnahmsgebäude ber Nordoftbahn in Zürich inne hatten, und überhaupt für alle Dienstwohnungen. Eventuell, b. h. für ben Kall, daß Bundesgericht die Steuerfreiheit bes Hauptbahnhofes und der übrigen Dienstgebäude nicht im vollen Umfange ichüten follte, mußte zur richtigen Ermitt= lung ber steuerfreien und steuerpflichtigen Quoten zwischen den bem Betriebsbienst auf bem Hauptbahnhof und ben bem Betrieb bezw. der Verwaltung des gefamten Bahnneges dienenden Objekten unterschieden werden. Für die Inanspruchnahme des Bahnhosbe= triebsdienstes ergabe sich die auf die einzelnen Linien zu verlegende Steuerquote am richtigsten burch Zugrundelegung bes Wagen= achsensustems, indem man bas Steuerbetreffnis berausfinde nach bem Verhältnis, in welchem die Bahl ber auf ben steuerfreien Linien ein= und ausgeführten Wagenachsen zur Bahl ber auf ben steuerpflichtigen Linien ein= und ausgeführten Wagenachsen steht. Für die Inanspruchnahme der allgemeinen Betriebs- und Berwaltungseinrichtungen burfte die Berteilung am richtigften nach dem Verhältnis vorzunehmen fein, in welchem die Betriebs= einnahmen auf den steuerfreien zu jenen auf den steuerpflichtigen Linien stehen, eventuell wurde auch die Berechnung nach ber Rahl ber auf ben einzelnen Strecken gefahrenen Wagenachsenkilometer ein annähernd richtiges Berhältnis ergeben. Unrichtig aber ware es, auf die kilometrische Länge ber Linien abzustellen. Das zweite eventuelle Begehren sei begründet, weil sonst gang unklar bliebe,

was die letzte Post der Tarationsanzeige vom 18. Februar 1896 ("Mitbenutzung der durch die vorhergehenden Positionen noch nicht betroffenen Teile des Hauptbahnhoses") zu bedeuten habe. Das dritte eventuelle Nechtsbegehren wird mit den thatsächlichen Bershältnissen, wonach die durch steuerpstichtige Linien mitbenutzen Käume und Einrichtungen auch dann vorhanden sein müßten, wenn nur das steuerfreie Stammnetz betrieben würde, und mit Rücksichten der Billigkeit begründet.

- C. In ihrer Antwort vom 21. August 1897 beantragt die beklagte Stadtgemeinde Zürich, die Rlage sei teils von der Hand zu weisen, teils als unbegründet zu verwerfen. Bon der Hand zu weisen seien die Klagebegehren insoweit, als sie sich auf etwas anderes als die städtische Mietwertsteuer beziehen. In ihrer that= sächlichen und rechtlichen Begründung habe die Klage nur die Mietwertsteuer im Auge. Nur ben Streit über biese hatten bie Parteien dem Bundesgericht zur Entscheidung übertragen. Mit der klägerischen Auffassung betreffend die Ratur und den Gegen= stand der Klage ist die Beklagte einverstanden. Dagegen führt fie im weitern aus: Das Bundesgericht habe Beftand und Umfang eines Steuerprivilegs zu bestimmen; die Keststellung und Begrenzung der Steuerpflicht nach kantonalem öffentlichen Recht bagegen sei Sache ber kantonalen Verwaltungsbehörben, insbesonbere hatten diese zu bestimmen, ob auch auf Gisenbahnunter= nehmungen eine Mietwertsteuer gelegt werden könne. Mas den Beftand eines Steuerprivilegs anbetrifft, so wird bagegen einge= wendet:
- a) Art. 19 der Staatsverfassung des Kantons Zürich von 1869 erkläre Steuerprivilegien zu Gunsten einzelner Privaten und Erwerbsgesellschaften für unzulässig. Das zürcherische Gesetz vom 14. April 1872 sichere jedem von den Nächstbeteiligten angemessen unterstützten Gisenbahn-Unternehmen die finanzielle Mitwirfung des Staates zu. Diese letztere trete an Stelle der frühern Privilegerteilung.
- b) Die Rechtsprechung des Bundesgerichts gestehe den Kantonen das Recht zu, von ihnen verliehene Privilegien ohne Entschädigung zu widerrufen, wenn nicht beabsichtigt war, durch die Privilegierung einen vermögensrechtlichen Anspruch zu begründen,

was im vorliegenden Fall nicht zu vermuten sei, weil das Privileg auf unbestimmte Zeit verlieben worden.

c) Die Mietwertsteuer sei erst seit Aufhebung der Steuerprivi= legien eingeführt worden.

Die Steuerpflicht erscheine als die Regel, die Befreiung davon als die Ausnahme; nicht umgekehrt. Wenn, wie in casu. einzelne Räume für den Bahnbetrieb notwendig, andere ent= behrlich feien, so bestehe jedenfalls keine volle Steuerfreiheit und die richtige Lösung sei bann die Besteuerung zu einem angemessenen Teile, nach ideellen Quoten. Da die Zweckbestimmung, nicht die Substanz des Gebäudes, der Grund ber Steuerbefreiung gewesen sei, so könne bei veränderten Benutungsverhältnissen auch ein ursprünglich steuerfreies Gebaube gang ober teilweise steuer= pflichtig werden. Was die früheren Behörden in dieser Nichtung unterlassen hatten, sei fur bie jetige Stadtverwaltung nicht maßgebend; die Mietwertsteuer sei übrigens erst im Sahre 1893 ein= geführt worden. Die von der Nordostbahn zwischen 1875 und 1895 teils angekauften, teils errichteten Gebaube im Versicherungs= werte von 389,250 Fr., und gang besonders der Neubau bes Aufnahmsgebäudes seien hauptsächlich veranlagt worden burch die Rücksicht auf den Ban neuer Linien. Die Beklagte halt daran fest, daß außer ber noch nicht in Betracht fallenden Linie Burich= Thalweil=Rug, den steuerfreien Linien und den Seeuferbahnen noch folgende Linien in den Zürcher Hauptbahnhof einmunden: Burich=Uffoltern=Bug=Lugern, Burich=Bulach=Dielsborf, Burich= Ufter-Chur, und dies deshalb, weil ganze Zugskompositionen mit dem bedienenden Personal diese Linien von Zürich aus durchlau= fen und diefelben auch im Kahrplan und in den Tarifen als Gin= heiten behandelt werden. Bu der verhältnismäßigen Steuerbelastung bes Hauptbahnhofes und der übrigen Berwaltungsgebäude nach Maßgabe ber Bedeutung der steuerpflichtigen Linien sei ein Zu= schlag für die Dampfschiff=Unternehmungen und für die Bogberg= bahn und die Linie Kobleng-Stein zu machen. Richt bas Mit= eigentumsverhältnis der Nordostbahn an den lettern sei dafür maßgebend; auch barauf komme es nicht an, daß die Vereinigten Schweizerbahnen Alleineigentumer ber Glatthallinie feien. Die Nordostbahn werde beswegen besteuert, weil andere Unternehmun=

gen ihren Hauptbahnhof benuten. Es werde bestritten, daß der Direktionspräsident und der Bahningenieur im oder beim Bahnhof Wohnung haben müssen resp. haben mußten, dagegen anerkannt, daß dies für den Bahnhosinspektor (Zobrist) der Fall sei. Die Beklagte erklärt, sie lasse es sich gesallen, daß das Bundesgericht den Mahstab seskle, nach welchem der Mietwert bezw. dessen Besteuerung auf die privilegierten und die nicht privilegierten Linien zu verlegen sei. Das dritte eventuelle Rechtsbegehren entbehre seder rechtlichen Begründung. Überdies sei das Raumbedürsnis für Hauptkasse, Rechnungsrevisorat, statistisches Bureau u. s. w. offensbar proportional mit der Ausdehnung des Unternehmens angewachsen.

D. In der Replik verlangt die Klägerin zunächst Aufschluß darüber, welche Teile der Klage nach den Antwortschlüssen von der Hand gewiesen, welche als unbegründet verworfen werden follen. Sie widersett sich einer Einschränkung der Klagebegehren auf die Mietwertsteuer. Zweck und Gegenstand ber Klage sei die Weitstellung der Steuerpflicht der Nordostbahn gegenüber der Bemeinde Zürich im allgemeinen, und der Inhalt der Begehren becke sich vollständig mit der beim Friedensrichteramt Zurich ein= gelegten Rlageschrift. In ber Sache halt bie Klägerin baran felt, baß bie in den Jahren 1893/95 oorhandenen Bahnhofgebäulich= keiten schon zu der Zeit da waren, als noch keine steuerpflichtigen Linien in ben Bahnhof einmundeten. Solange aber ein Gebaude für eine steuerfreie Linie notig fei, muffe es steuerfrei bleiben. Es sei unrichtig, daß der Neubau des Aufnahmsgebäudes im Hinblick auf den Bau neuer Linien vorgenommen worden sei. Ein Au= schlag zur Steuer der Dampfboot-Unternehmungen wegen fei unzulässig. Übrigens befinde sich die Verwaltung der Dampsboot= unternehmung auf dem Bodensee in Romanshorn, diejenige ter Dampfschiffahrt auf dem Zurichsee im Sause Claridenstraße 36 in Zürich. Der Bözbergbahn sei von den zuftändigen Behörden Steuerfreiheit zugesichert. Auch der Glatthallinie habe der Ranton Zürich Steuerfreiheit gewährt (E. A. II, 68). Das Bundes= gericht möge nicht bloß für 1893/95 die Mietwertsteuerquoten, sondern auch für die folgenden Jahre sowohl diese als auch alle übrigen Steueransprüche ber Beklagten feststellen. hinfichtlich bes

britten Eventualbegehrens wird auf eine gleichartige Festsetzung im bundesgerichtlichen Urteil vom 15. November 1893 in Sachen Nordostbahn gegen Vereinigte Schweizerbahnen, betreffend die Bahnhofgemeinschaft Gossau (Amtl. Samml., Bb. XIX, S. 739) hingewiesen.

E. Die Beklagte erläutert ihren Antwortschluß in der Duplik dabin: Bon der Hand zu weisen sei die Klage, soweit sie fich auf materielles Berwaltungsrecht, insbesondere auf die gesetzlichen Bestimmungen über Mietwertsteuer einlasse, im übrigen seien die allgemeinen Klagebegehren als unbegründet materiell abzuweisen. Es wird darauf beharrt, daß auf die Rlage, soweit sie nicht die Mietwertsteuer betreffe, nicht einzutreten sei. Ginläflich bemerkt bie Duplif: Es sei nicht benkbar, daß ein ausschlieglich zum Dienst für die steuerfreien Linien nach Maggabe bes baberigen Bedürfnisses erstelltes Gebäude auch den steuerpflichtigen Linien zu bienen vermöchte. Bezüglich der Bereinigten Schweizerbahnen fei nur streitig, ob die Glatthallinie als eine in den Hauptbahnhof einmundende anzusehen sei. Die Verwaltung der Dampfboot-Unternehmungen vollziehe sich auch in den Bureaur der Direktion und des Rechnungsrevisorates, an der Hauptkasse, im Tarifbureau, im Statistischen Bureau u. f. w. Der Direktionsprafident habe jett im Sauptbahnhof keine Wohnung mehr.

F. Wit Eingabe vom 29. November 1897 ließ die Klägerin im Sinne von Art. 9 u. ff. des Bundescivilprozeßgesetzes der Gesellschaft der Bereinigten Schweizerbahnen und der Schweiz. Centralbahngesellschaft den Streit verkünden. Das Direktorium der Centralbahn gab hierauf am 14. Dezember 1897 die Erkläzung ab, daß diese Gesellschaft die Theilnahme an dem Streite zwischen der Nordostbahn und der Stadtgemeinde Zürich verweizgere, die Begründung eines eventuellen Regreßanspruchs der Nordostbahn bestreite und dagegen Verwahrung einlege, daß eventuell im gegenwärtigen Versahren in irgend einer Weise der Regreßstrage präjudiciert oder gar eine Steuerpflicht der Centralbahn sanktioniert werde. Die Vereinigten Schweizerbahnen dagegen ersklärten mit Zuschrift vom 15. Dezember 1897, daß sie die Teilsnahme an dem schwebenden Sivilrechtsversahren nicht verweigern, sondern die Nordostbahn nach Möglichkeit zu unterstüßen bereit

seien, immerhin in der Meinung, daß damit nicht ein Regreßrecht der Nordostbahn anerkannt sein solle; vielmehr werde
heute schon ein Regreßrecht auf die Bereinigten Schweizerbahnen
bestritten. Der in der Klagebeantwortung enthaltenen Behauptung,
die Linie Zürich-Uster-Chur, d. h. die Glatthallinie sei steuerpflichtig, wird von den Bereinigten Schweizerbahnen § 14 der
Konzession jener Linie vom 29. Juni 1853 entgegengehalten,
worin dieser Bahnunternehmung ausdrücklich Steuerfreiheit sowohl
für ihr Bermögen als für ihren Erwerb infolge des Bahnbetriebes
im Gebiete des Kantons Zürich, demnach in Bezug auf alle
Kantonal- und Semeindesteuern, eingeräumt sei. Sin Miet- oder
Pachtverhältnis zwischen den Bereinigten Schweizerbahnen und
der Nordostbahn bestehe nicht; keine Wohnung, kein Geschäftsoder Sewerbelokal sei von der Nordostbahn an schweizerbahnen vermietet.

- G. Die Beweisführung, deren Zweck und Ziel in zwei Verfüsgungen des Instruktionsrichters vom 16. Juni und 31. Dezems ber 1898 festgestellt wurde, erstreckte sich zunächst auf die Fragen, welches die Bestimmung und Benutungsart der in Frage stehens den Gebäude und Käumlichkeiten sei, und seit wann diese Vershältnisse bestehen. Hierüber ergab sich durch gegenseitige Erklärunsgen der Parteien Einverständnis in folgenden Punkten:
- 1. Die gesamte allgemeine Berwaltung und der centrale Betriebsdienst der Nordostbahn mit Ausnahme des Tarisbureau, der Betriebskontrolle und des Statistischen Bureau haben ihren Sitz in dem 1870/71 erstellten Hauptbahnhof in Zürich und es besinden sich dort namentlich:
 - 1. die Bureaux der Mitglieder der Direktion;
 - 2. das Sekretariat ber Direktion:
- 3. das Beratungs= und Kommissionszimmer des Verwaltungs= rates;
 - 4. das Sefretariat des Berwaltungsrates;
 - 5. das Rechtsbureau:
 - 6. das Rechnungsrevisorat;
 - 7. das Bureau des Betriebsinspektorats;
 - 8. die Bureaux des Betriebschefs;
 - 9. die Hauptkasse.

Die Bureaur der Hauptkasse, der Buchhaltung, des Rechnungsrevisorats, der Direktion und der Direktionskanzlei waren früher im Berwaltungsgebäude am Bleicherweg untergebracht und sind im Jahre 1877/78 von dort in den Hauptbahnhof, wo bis dahin zwei Dienstwohnungen für Direktionsmitglieder waren, verlegt worden. Dagegen befand sich der centrale Betriebsdienst schon vor 1875 im Hauptbahnhof.

Dieser Zustand hat von 1878 bis heute fortgebauert und ist bermalen noch in gleicher Weise vorhanden.

Im Hauptbahnhof (Aufnahmsgebäude) befinden sich auch die Restaurationslokale II. und III. Klasse nebst Küchen und Keller; im Zwischenstock des sogen. Verwaltungszehäudes auch Wohn-räume des Restaurateurs und seines Dienstpersonals. Im Hauptbahnhof wohnen ferner der Abwart, der Absunkt des Bahnhof-inspektors und der Gas- und Wasserkontrolleur.

2. Das -- im Jahre 1897 abgetragene — Gebäude Nr. 3/5 an der Museumstraße (Asset. Nr. 547) war das alle Ausnahmszebäude der Nordostbahn.

Im großen Kaume des Parterre dieses Gebäudes befand sich bis 1876 die Billetdruckerei; von 1876 bis 1888 diente er als lithographische Werkstätte, von 1888 an als Konferenzsaal für den Abrechnungsverkehr; im Parterre befanden sich ferner ein zur Heizung des Konferenzsaales dienender Holz- und Kohlenbehälter; sodann vier kleine Käume zur Ausbewahrung von Material- vorräten der Telegrapheninspektion; endlich ein Zimmer für Ausbewahrung liegen gebliebener Gegenstände.

Im I. Stock befand sich bis ins Jahr 1897 die Wohnung des Direktionspräsidenten Birchmeier.

3. Asseturanznummer 896 Löwenstraße 54 (Tarifbureau) ist 1889 ins Eigentum der Nordostbahn übergegangen, diente bis 1891 teilweise, seither ausschließlich der Centralverwaltung, speziell als Tarifbureau.

4. u. 5. Asseturanz Nr. 109, Lavaterstr. 41 (Betriebskontrolle) und Asseturanz Nr. 206, Lavaterstraße Nr. 31 (Statist. Bureau) sind laut der Eintragung im Grundbuch Enge am 4. Mai 1874 von der Nordostbahn angekaust worden. Die auf der "Benedigli" genannten Liegenschaft besindlichen Gebäude wurden zuerst umge=

baut; im September 1876 fand ber Bezug ber Gebäude burch bie Betriebskontrolle, das Statist. Bureau und die Billetdruckerei statt. In der Benutzung der Gebäude ist seither keine Berände= rung eingetreten.

6. Das Doppelhaus, Asseluranz Nr. 37 a, Kasernenstraße 101 u. 103 (Weidmannsches Haus), Vorbahnhof, dient seit 20. September 1860 dem Bahnoberingenieur als Bureau; bis vor Kurzem hatte er darin auch Wohnung.

Zur Beantwortung ber thatsächlichen Fragen, die noch streitig blieben, zog der Instruktionsrichter Sachverständige bei, nämlich die Herren H. Dietler, Vice-Präsident der Direktion der Gotthardsbahn, J. Flury, Mitglied des Direktoriums der Centralbahn und E. Colomb, Direktor der Jura-Simplonbahn. Die Experten wursden auch zur gutachtlichen Meinungsäußerung über die Frage des Maßes der Belastung der Nordostbahn mit Mietwertsteuern einsgeladen. Es wurden ihnen demgemäß folgende Fragen gestellt:

- A. Auf dem Boden der Hauptklagebegehren:
- I. Haben die Bahnhofrestaurationen eine unmittelbare und not= wendige Beziehung zu der Eifenbahn?

Und wenn Ja:

Können die im Bahnhofgebäude befindlichen Wohnräume des Restaurateurs und seines Dienstpersonals vom eisenbahndienst= lichen Standpunkte aus als Zubehörden (Accessorien) der Wirth= schaftsräume angesehen werden?

II. War es aus dienstlichen Gründen geboten, daß Herr Direktionspräsident Birchmeier, Chef des britten Departements der Direktion der Nordostbahn, im Gebäude Nr. 3/5 an der Museumsstraße (früheres Aufnahmsgebäude der Nordostbahn) Wohnung nahm?

III. Mußte der Bahnoberingenieur der Nordostbahn aus dienstelichen Gründen in dem Vorbahnhof (Asseluranz Nr. 37a; Kassernenstraße Nr. 101 und 103) nicht bloß sein Bureau, sondern auch seine Wohnung haben?

IV. Wären die Räumlichkeiten des Hauptbahnhofes in Zürich und diejenigen der übrigen Berwaltungsgebäude dafelbst auch ohne das Hinzukommen steuerpflichtiger Linien für die Befriedigung der Betriebs: und Verwaltungsbedürfnisse der Nordostbahn notwendig

gewesen und zwar in der gegenwärtigen Zahl und Ausdehnung?

B. Auf dem Boden der Eventualbegehren:

I. Welche Linien der Nordostbahn sind im Hindlick auf die Konzesssonsbestimmungen und unter dem Gesichtspunkte des Eisenbahndienstes, insbesondere der Zugskompositionen, als steuerfreie, welche als steuerpflichtige zu betrachten?

II. Wie kann in genauer und billiger und zugleich praktisch leicht anwendbarer Beise die ideelle Quote ermittelt werden, für welche die in der Taxationsanzeige des Steuerbureaus der Stadt Zürich vom 18. Februar 1896 (Akt 14) angegebenen Steuerobzjekte der Nordostbahn der Mielwertsteuer unterliegen?

Ift die entsprechende Grundlage zu finden, in dem Berhalt= niffe, in welchem die Betriebseinnahmen auf den nicht steuerfreien Linien zu den Betriebseinnahmen auf dem Gesamtnetze steben?

ober in dem Verhältnis, in welchem die Zahl der auf nicht steuerfreien Linien gesahrenen Wagenachsenkilometer zu der Zahl der auf dem Gesamtnetz gefahrenen Wagenachsenkilometer steht?

ober in dem Verhältnis der kilom. Länge der einzelnen Linien? ober in einem hiervor nicht angegebenen anderen Verhältnisse?

III. Ist ein Unterschied zu machen, je nachdem es sich um die Inanspruchnahme der Objekte durch den Betriebsdienst im Hauptsbahnhof handelt oder um die Jnanspruchnahme derselben für den Betrieb und die Berwaltung des ganzen Netzes?

Ist im erstern Falle das Wagenachsensustem, wenn bieses sich empsiehlt, in dem Sinne zu Grunde zu legen, daß die Verechnung der steuerbaren Quote nach dem Verhältnis vorgenommen wird, in welchem die Zahl der auf den nicht steuerfreien Linien einzund ausgeführten Wagenachsen zur Gesamtzahl der einz und aussfahrenden Wagenachsen steht?

IV. Welche Linien der Nordostbahn fallen nicht bloß in Hinssicht auf den centralen Betriebsdienst und die allgemeine Berswaltung, sondern auch für den speziellen Betriebsdienst des Hauptsbahnhoses im Sinne des Beweisthema B III in Betracht?

V. Ist die Berwaltung der Dampsbootunternehmungen der Nordostbahn so eingerichtet, daß sie in einem in einer Geldsumme sixierbarem Maße die der Centralverwaltung der Eisenbahn dienens den Räumlichkeiten in Anspruch nimmt?

eventuell

Wie hoch ist diese Inanspruchnahme anzuschlagen?

VI. Welchen Charakter hat vom eisenbahnrechtlichen und eisensbahntechnischen Standpunkte aus das in der Mitbenutzung der Strecke Wallisellen-Zürich und des Zürcher Hauptbahnhoses durch die Vereinigten Schweizerbahnen bestehende Verhältnis der Nordsostbahn zu den Vereinigten Schweizerbahnen?

VII. In welchem Umfange erscheint vom eisenbahnrechtlichen und eisenbahntechnischen Standpunkte aus eine Belastung der Nordostbahn mit der städtischen Mietwertsteuer als den Berhält=nissen entsprechend und als billig infolge des besprochenen Mitbe=nuhungsverhältnisses?

Die Experten beantworteten biese Frage in einem einläßlichen schriftlichen Gutachten inhaltlich bahin:

Ad A I. Die Bahnhofrestaurationen haben eine unmittelbare und notwendige Beziehung zu der Eisenbahn. Die im Bahnhofzgebäude befindlichen Wohnräume des Restaurateurs und seines Dienstpersonals sind vom eisenbahnrechtlichen Standpunkte aus als Zubehörben der Wirtschaftsräume anzusehen.

Ad A II und III. Daß Direktionspräsibent Birchmeier als Chef des Betriebsdepartementes im alten Aufnahmsgebäude (Nr. 3/5 an der Museumstraße) Wohnung nahm, war dienstlich begründet; ebenso daß der Bahn=Oberingenieur im Hause an der Kasernen= straße Nr. 101 und 103 wohnte.

Ad A IV. Die für das Stammnetz notwendigen Räume genügten bis zu der am 1. Juni 1897 erfolgten Eröffnung der Linien Thalweil-Zug und Eglisau-Neuhausen. Mit Einführung dieser Linien wurde dagegen die Erweiterung des Hauptbahnhoses unausweichlich.

Ad B I. Als konzessionsgemäß steuerfreie Nordostbahn-Linien sind anzusehen:

Zürich-Aarau	•		•	٠	49,612	Meter.
Zürich=Winterthur=Roma	n§!	porn	٠	•	83,221	"
Winterthur=Schaffhausen	٠	•	٠		30,366	"
Turgi=Waldshut			•		15,509	"
Altstetten: Zug-Luzern .			٠	•	60,475	11
		Übe	rtr	ag	239,183	Meter.

Į".	İber	tra	g :	239,183	Meter.
Reichenburg=Bilten			•	5,343	"
Rorschach=Romanshorn				33,301	"
Weiach=Roblenz				18,193	#
Örlikon=Oberglatl=Bülach .				15,946	"
Oberglatt=Dielsdorf		•		4,120	11
Ramsen=Singen (Baben) .		•		6,312	"
Bözbergbahn und Koblenz-Si	tein			73,587	"
Otelfingen-Wettingen	•	•	•	5,882	"

Zusammen 401,867 Meter.

Folgende außerhalb bes Kantons Zürich liegende und bort mit Steuerprivileg ausgestattete Strecken mussen jedoch im Kanton Zürich mit Rücksicht auf die allgemeine Berwaltung und den censtralen Betriebsdienst als steuerpslichtig gelten, weil sie nach dem 25. Oktober 1870, von welchem Datum an der Kanton Zürich den Eisenbahnunternehmungen die Steuersreiheit nicht mehr geswärt hat, konzessioniert worden sind:

Reichenburg=Bilter	t		٠				5,343	Meter.
Ramsen=Singen							6,312	"
Weiach=Roblenz				•	٠		18,193	"
Otelfingen=Wettin	gen	ι.					5,882	"
Nugft-Pratteln				٠			2,304	"
Roblenz=Stein				•		٠	25,501	"

Zusammen 63,535 Meter.

Diese 63,535 Meter sind von den oben erzeigten 401,867 Weter in Abzug zu bringen und demgemäß Linien der Nordostbahn in einem Umfange von 338,332 Weter als steuerfrei zu bezeichnen.

Bei folgenden Linien der Nordostbahn ist das Steuerprivileg in der Konzession nicht ausgesprochen:

1. Zürich=Ziegelbrücke=Räfels (linksufrige	
Zürichseebahn) erklusive Glarner	
Strecke (Reichenburg-Bilten)	54,497 Meter.
2. Zürich=Meilen=Rapperswyl (rechtsuf=	
rige Zürichseebahn)	34,360 "
3. Winterthur=Etweilen=Konstanz	61,575 "
Übertrag	150,432 Meter.

			Übe	rtro	ıg	150,432	Meter.
4.	Epweilen-Singen erklusive	Bad	. ල	trec	fe	6,171	"
5.	Glarus-Linthal		٠		٠	15,752	<i>u</i>
6.	Sulgen=Gogau					22,670	"
7.	Winterthur=Weiach		٠			28,977	"
8.	Effretikon=Hinweil	٠		•		22,157	"
	Niederglatt=Otelfingen .			٠		12,411	ff
10.	Effretikon = Dtelfingen = Lengt	ur	} = €	5uh	r=		
	Aarau			•		52,206	"
11.	Dielsdorf-Niederwenigen		•			6,630	"
12.	Etweilen=Schaffhausen .		٠	٠		16,249	"
		31	ıfan	nme	n	333,655	Meter.

Dazu kommen die außerkantonalen, innerhalb des Kantons Zürich als steuerpflichtig anzusehenden Linien in der Ausdehnung von 63,535 Weter.

Bis und mit 1895 waren daher im Kanton Zürich Nordostbahnlinien von 397,190 Meter Länge steuerpflichtig.

Werden die seit 1895 eröffneten Nordostbahnlinien Eglisaus Neuhausen (17,213 Meter) und Thalweils Zug (17,049 Meter) von zusammen 34,262 Meter Länge hinzugeschlagen, so ergiebt sich für die Zeit nach 1895 eine Gesamtlänge steuerpstichtiger Linien von 431,452 Meter. Bon diesen münden die beiden, zussammen 88,857 Meter langen, Seeuferlinien in den Bahnhof Zürich ein.

Ad B II, III und IV.

1. Für die Bestimmung der ideellen Steuerquote berjenigen Objekte, welche dem Betriebsdienst des Hauptbahnhofes dienen, sind zu Lasten der steuerpflichtigen Linien die in demselben ein= und auslausenden Wagenachsen als Maßstab anzunehmen. Zur Zahl der Wagenachsen aller Nordostbahnlinien erzeigt die Zahl der auf den steuerpflichtigen Linien ein= und ausgesahrenen Wagenachsen solgendes Verhältnis:

Für	1893	$19^{-0}/_{0}$	Für	1896	$24^{0}/_{0}$
"	1894	$20^{-0}/_{0}$	"	1897	$28^{0}/_{0}$
		23 0/		1898	31 0/0

Als nach diesem Maßstabe steuerpflichtige Linien sind die direkt in den Hauptbahnhof einmundenden Uferlinien Zurich-Ziegelbrucke-

IX. Civilstreitigkeiten vor Bundesgericht als torum prorogatum. No 104. 859

Näfels (linksufrige) und Zürich-Meilen-Rapperswyl (rechtsufrige Zürichseebahn) anzusehen, und als steuerbare Objekte erscheinen biejenigen Räumlichkeiten bes Hauptbahnhoses, die nicht für die allgemeine Verwaltung und den allgemeinen Betriebsdienst in Anspruch genommmen sind.

2. Für die Objekte, welche der Centralverwaltung und dem centralen Betriebsdienste dienen, bilden die Betriebseinnahmen der einzelnen Linien die beste Grundlage zur Ermittelung der Steuersquote. Diese Sinnahmen beziffern sich bei den in Betracht fallens den Linien:

Für 1893 auf 31 % ber Betriebseinnahmen aller Rordost= bahn=Linien.

- 3. Die Betriebseinnahmen geben für die nach Ziff. 2 zu er= mittelnde Steuerquote einen richtigeren Maßstab als die Wagen= achsenkilometer.
- 4. Die kilometrischen Bahnlängen würden hiefür den einfachsten Maßstab abgeben, jedoch nicht den genauesten, indem die Anforsberungen der einzelnen Linien an den Centraldienst sehr verschiesben sind.

Ad B V. Die Dampfbootverwaltung ist an den Ausgaben für die allgemeine Verwaltung der Nordostbahn mit 1,7 % beteiligt.

Ad B VI und VII. Die Bereinigten Schweizerbahnen (Glattsthallinie) befahren die Strecke Wallisellen-Zürich im Auftrag und an Stelle der Nordostbahn, deren Geschäft sie besorgen. Bestände das Abkommen zwischen Nordostbahn und Bereinigten Schweizerbahnen, das sich äußerlich der Form nach als Miete darstellt, im Grunde aber ein Mandatsverhältnis ist, nicht, so würde der ganze Berkehr und dessen Bedienung der Nordostbahn zusallen und unzweiselhaft steuersrei sein. Im öffentlichen Interesse hat die Glatthallinie durchgehende Züge nach und von Zürich eingeführt. Auch die Nordostbahn hätte auf der Strecke Wallisellen-Zürich selbständige Züge einrichten müssen.

Die von den Vereinigten Schweizerbahnen im Bahnhof Zürich ein= und ausgeführten Wagenachsen betragen im Durchschnitt 6 % aller im Bahnhof Zürich ein= und ausgefahrenen Wagen= achsen.

Das Gutachten ber Experten ist den Parteien mitgeteilt und letzteren zur Einreichung von Bemerkungen eine Frist angesetzt worden, die unbenutzt ablief. Bon einer weitern Beweisführung wurde, weil zweckloß, Umgang genommen.

In der mündlichen Berhandlung wiederholt Advokat Dr. Curti namens der Klägerin die Klagebegehren. Stadtschreiber Wyß trägt auf Berwerfung der Klage an. Er rügt, daß die Experten zu den außerhalb des Kantons Zürich gelegenen steuerpflichtigen Linien nicht auch Brugg-Augst, d. h. nicht die ganze Bözberg-bahn, rechneten und daß sie die von der Eröffnung steuerpflichtiger Linien herrührende Verkehrszunahme zu niedrig bemessen hätten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kompetenz des Bundesgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Streitsache beruht auf einer zwischen den Parteien zu
Stande gekommenen Vereinbarung. Im Rahmen derselben ist das Bundesgericht gemäß Art. 52 Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege verpflichtet, die Sache an die Hand zu nehmen, sofern es sich um eine Civilrechtsstreitigkeit handelt und der Wert des Streitgegenstandes 3000 Fr. beträgt.

Nun ist zwischen den Parteien zunächst der Inhalt und die Tragweite der von ihnen getroffenen prorogatio fori streitig. Die Klägerin hält sich an den Wortlaut ihrer Hauptklagebegehren I, II und III, die in materieller Übereinstimmung stehen mit den vor Friedensrichteramt Zürich am 23. März 1897 angebrachten drei ersten Rechtsbegehren, und sie sagt, daß mit diesen Begehren die Steuerfreiheit der Nordostbahn im allgemeinen, nicht bloß die Befreiung von der Mietwertsteuer geltend gemacht werde. Die Beklagte weist darauf hin, daß der Ausgangspunkt des Streites die Mietwertsteuer sei, daß sich der Beschluß des Stadtrates über die Bestimmung des Forums nur auf diese und auf keine andere Steuerangelegenheit beziehe, und daß auch die Klagpartei nach Einleitung des Kechtsstreites beim Bundesgericht, am 12. Juli

1897, dem Steuervorstand der Stadt Zürich gegenüber die Auffassung kundgegeben habe, daß vor Bundesgericht nur die Miet= wertsteuer im Streite liege. Bei Beurteilung biefer Frage ift, wie bei der Auslegung von Verträgen überhaupt, der übereinstimmende wirkliche Wille der Parteien zu beachten. Im Zweifel ift, ba es fich um die Bergichtleistung auf ein gesetzlich begründetes Forum. ben kantonalen Gerichtsftand, handelt, ber Bertrag einschränkend au interpretieren. Überwiegende Grunde sprechen nun fur die Be= schränkung der bundesgerichtlichen Kompetenz auf die Frage der Berechtigung ber Stadt Zurich zur Erhebung einer Mietwert= steuer gegenüber der Nordostbahn. Den Anlag und die konfrete Grundlage des Streites bilbet der seit 1893 bestehende Konflikt awischen den Barteien über die Erhebung einer Mietwertsteuer. Diese allein war der Gegenstand der Eingaben und Rekurse, Die bie Nordostbahn, der gegenwärtigen Rlage vorgängig, an die gur= cherischen Tarations= und Rekursinstanzen gerichtet hat und beren Aufzählung einen wesentlichen Teil der klägerischen Darftellung betreffend die Vorgeschichte des Prozesses ausmacht. Den unmittelbaren Anlaß zu civilprozessualischem Vorgeben gab dann die Art. wie der von der Nordostbahn beim Bundesgericht erhobene ftagts= rechtliche Returs vorläufig erledigt worden ist; auch dieser aber richtete sich lediglich gegen die Auflage der Mietwertsteuer, b. h. gegen den Rekursentscheid des Bezirksrates von Zürich, durch welchen die Nordostbahn mietwertsteuerpflichtig erklärt wurde. Die von der Rordostbahn hierauf beim Friedensrichteramt Zurich ein= gelegte Klage spricht allerdings in ihren drei ersten Begehren von Steuerfreiheit überhaupt, fie nimmt aber überall Bezug auf die Gebäulichkeiten und die darin befindlichen Räume und Betriebs= einrichtungen der Nordostbahn, und zwar in einer Weise, die zeigt, daß die Rlägerin die Steuer fur die Benuhung diefer Objette, nicht etwa die Grundsteuer, im Auge hatte. Im IV. Rechtsbe= gehren wurde dann in der Form einer Klage auf Ruckforderung ber bezahlten Mietwertsteuer bezw. des Begehrens einer Tarationsänderung, die praktische Schluffolgerung aus der gerichtlichen Feftstellung der ersten drei Begehren gezogen. Ganz ausdrücklich hat benn auch ber Stadtrat von Zürich, als er am 8. April 1897 über den Vorschlag der Rlagpartei, den Streit direkt vor

bem Bundesgericht zu verhandeln, Beschluß faste, als Gegenstand ber Bereinbarung "den Streit zwischen ber Stadt und ber Gesellschaft wegen der Mietwertsteuer" bezeichnet. Und wenn schon die Mit= teilung dieses Beschlusses an die Nordostbahn allgemein gefakt war, so war doch auch diese darüber nicht im Zweifel, daß die Brorogation nur den Streit über die Mietwertsteuer ergreife, sonft batte sie nicht in ihrem Briefe an den Steuervorstand von Zurich vom 12. Juli 1897, mit Bezug auf den zwischen ihr und der Stadt Zürich bamals ebenfalls hängigen Streit betreffend die Besteuerung ihres Grundbesitzes, der Gegenpartei vorschlagen können, diese Angelegenheit ruben zu laffen, bis ber gemäß Ber= einbarung beim Bundesgericht hängig gemachte Civilprozeß betreffend die Mietwertsteuer erledigt sein werde. Dieser Rundgebung gegenüber kann es nicht in Betracht fallen, daß in der beim Bunbesgericht eingereichten Klage den drei allgemein lautenden Haupt= begehren besondere Begehren gegenüber gestellt find, von denen gesagt ist, daß sie speziell die Mietwertsteuer betreffen. Daß die Nordostbahn nur in hinsicht auf diese vom Bundesgericht even= tuelle Feststellungen verlangt, beweist hinwieder, daß sie lediglich für diese Steuerart einen gerichtlichen Entscheid über den Berech= nungsmodus der sie treffenden Steuer für den Kall ihres Un= terliegens hervorrufen will. Demnach kann denn auf die drei Sauptbegehren nur in dem Sinne eingetreten werden, daß über die von der Rlägerin beanspruchte Steuerfreiheit nur mit Bezug auf die Mietwerthsteuer ber Stadtgemeinde Rurich entschieden wird.

Da das Bundesgericht als Civilgerichtsinstanz angerusen ist, steht ihm die Urteilskompetenz nur zu, wenn und soweit ein civilzrechtlicher Anspruch im Streite liegt. Den Gegenstand des gegenswärtigen Rechtsstreites bildet die Frage nach Bestand und Umsang eines Steuerprivilegs, das die Klägerin gegenüber dem Anspruch der Bestagten, die Nordostbahn auf Grund des sog. Zuteilungszgesehes vom 9. August 1891 für ihre im Gebiete der Stadtgemeinde Zürich gelegenen Gebäude und Räumlichkeiten der Mietwertzsteuer zu unterwersen, geltend macht. Daß ein solches Privileg ein, im Streitfalle auf dem Rechtsweg versolgbares, Privatrecht begrünzdet, ist vom Bundesgericht schon mehrsach außgesprochen worden

und übrigens zwischen den Parteien nicht streitig. Das Bundessgericht hat demnach zu entscheiden, ob, eventuell in welchem Maße die Nordostbahn gemäß dem ihr eingeräumten Sonderrechte der Steuerfreiheit von der Entrichtung der gesetzlichen Mietwertsteuer entbunden sei. Dagegen ist es nicht Sache des Bundesgerichts, zu entscheiden, ob die Mietwertsteuer ihrem Wesen nach auf die Objekte der Nordostbahn, von denen sie bezogen werden will, verlegt werden dürse, bezw. ob nicht bei Gebäuden und Käumslichkeiten, die von einer Eisenbahnunternehmung benutzt werden, begrifflich die Belastung mit einer Mietwertsteuer ausgeschlossen seit. Dies ist eine Frage des kantonalen öffentlichen Steuerrechts, die sich an Hand der Zweck und der Natur dieser Steuer beantwortet, und mit der sich daher das Bundesgericht nicht zu besassen sein hat.

Der erforderliche Streitwert von 3000 Fr. ist gegeben: Der Betrag der Steuersorberung der Stadt Zürich, deren rechtliche Zulässigkeit sestgeltellt werden soll, übersteigt schon für ein einzelnes Steuerjahr jene Kompetenzsumme, und zudem handelt es sich um einen Rechtsanspruch auf wiederkehrende Leistungen.

2. Der Rechtsstandpunkt der Klägerin beruht auf den ihr vom Kanton Zürich erteilten Konzessionen. Bis zum 25. Ottober 1870 hat der Kanton Zürich in den von ihm erteilten Eisenbahnkonzessionen ein Steuerprivilegium in solgender Form gewährt: "Die "Eisenbahngesellschaft als solche ist sowohl für ihr Bermögen, als "für ihren Erwerb infolge des Betriebes der Bahn von der Entzrichtung aller Kantonalz und Semeindesteuern befreit. Diese Bez"stimmung sindet jedoch auf Gebäulichkeiten und Liegenschaften, "welche sich ohne eine unmittelbare und notwendige Beziehung zu "der Eisenbahn zu haben, in dem Eigentum der Gesellschaft besinden "möchten, keine Anwendung."

Der Einwand der Beklagten, daß diese Privilegien durch Art. 19 der Staatsverfassung des Kantons Zürich von 1869 beseiztigt worden seien, und zwar ohne daß daraus Entschädigungsansprüche erwachsen wären, und daß an Stelle der Steuerprivilegien die staatliche Subventionierung von Eisenbahnen getreten sei, ist nicht zu hören und von der Beklagten kaum ernstlich erhoben

worden. Ein folcher Eingriff in bestehende Privatrechte batte beutlich zum Ausdruck gelangen muffen, und nur, wenn es be= sonders ausgesprochen oder sonst klar erkennbar wäre, könnte angenommen werden, daß die Bestimmung auch die bereits zuge= sicherten Privilegien erfasse (val. das Urteil des Bundesgerichts in Sachen der Seethalbahngesellschaft gegen Luzern, Amtl. Samml., Bd. XXIV, 2. Teil, S. 642, Erw. 2). Diefe Berfassungsbestimmung ist benn auch von ben Zürcher Behörden nie bahin ausgelegt worden, daß sie die vor ihrem Infrafttreten ge= währten Steuerprivilegien unwirksam gemacht hatte. Im Gegenteil haben die Behörden lettere durch Unterlassung jeder Bestenerung bis 1893 und durch die seither getroffene Ausscheidung von steuer= freien und steuerpflichtigen Linien anerkannt, und es ist auch bei Anlag eines früheren Steuerkonflittes zwischen ber Nordoftbahn und dem Kiskus des Kantons Zurich dem bundesgerichtlichen Urteil vom 6. Mai 1882 bas konzessionsmäßige Steuerprivilea zu Grunde gelegt worden (Amtl. Sainml., Bb. VIII, S. 359). Diefer von den Kantonsbehörden und vom Bundesgericht aner= kannte Rechtszustand kann heute nicht mehr durch Anrufung bes im Jahre 1869 in Kraft getretenen Art. 19 der Berfassung in Frage gestellt werden. Es ist also davon auszugehen, daß die in ben Eisenbahnkonzessionen enthaltenen Steuerprivilegien auch jett noch zu Recht bestehen.

Was den Umfang des Steuerprivilegs betrifft, so ist grundsählich sestzuhalten, daß die Konzession eine Ausnahme von der allgemeinen Regel der Steuerpslicht schafft, und daß sich desshalb die Frage nicht so steuersreiheit eine Besteuerung statzhaft sei, sondern vielmehr so, wie weit das Privileg nach Wortslaut, Sinn und Zweck reiche, in der Meinung, daß abgesehen hievon die gesessiche Regel der Steuerpslicht Platz greise. Hiebei mag auch daran erinnert werden, daß derartige auf einer lex specialis beruhende Privilegien nicht ausdehnend, sondern strifte interpretiert werden müssen. Nun lauten die die Steuersreiheit der Nordostbahn begründenden Konzessionsbestimmungen allerdings inssofern sehr allgemein, als nicht nur die zum Betrieb der konzesssionierten Linie dienenden Obsette steuerfrei erklärt sind, vielmehr

die Gesellschaft als solche personlich für ihr Vermögen und ihren Erwerb von jeglichen Staats= und Gemeindesteuern, die sonst im Ranton Burich von ihr erhoben werden konnten befreit wird. Die Anwendung der genannten Steuerarten, der Bermogend- und ber Erwerbssteuer, ift somit ber Gesellschaft als solcher gegenüber ausgeschlossen: sie genießt in dieser Beziehung ein versönliches Privileg. Diese Steuerbefreiung hat ihren rechtspolitischen Grund offenbar in ber Erwägung, daß die Eisenbahngesellschaften badurch. daß sie einen großen Teil des Berkehrs vermitteln, einem allge= meinen Bedürfnis entgegenkommen und einen öffentlichen Zweck erfüllen; um der Gefellschaft die Erfüllung diefes Zwecks zu er= leichtern, nimmt die staatliche Gemeinschaft ihre Steuerkraft nicht in Unspruch. Das Steuerprivileg steht sonach in engstem Rufammenhang mit bem Zweck ber Bahngefellschaften, dem Betrieb bes Transportgeschäftes auf den ihnen gehörenden Linien. Nur weil die Gesellschaften die volkswirtschaftlich wichtige Einrichtung ber Bahnen zu schaffen und zu betreiben unternommen haben, ist ihnen Steuerfreiheit gewährt, woraus folgt, daß fie von Steuern auch nur befreit find, soweit fie einen folchen Betrieb ausüben. Die Zweckbestimmung ist in Bezug auf die Steuerfrage bas ausschlaggebende Moment; dieselbe befreit Vermögen und Erwerb der konzedierten Unternehmung in dem Mage und Umfange von ber Steuerpflicht, in welchem fie bem tonzesfionsmäßigen Betrieb bienen bezw. daraus herrühren. Mit Bezug auf die Erwerbsfteuer ist dies in den fraglichen Konzessionsbestimmungen ausbrücklich beigefügt. Und daß auch das Vermögen nur steuerfrei gelaffen werden wollte, soweit es dem Bahnbetriebe dient, zeigt der zweite Satz der Klaufel, ber fur Gebäulichkeiten und Liegenschaften, die feine unmittelbare und notwendige Beziehung zu der Gifen= bahn haben, die Regel ber Steuerpflicht wieder herstellt. Es ist ferner zu beachten, daß die einzelnen Konzessionen sich jeweilen nur auf bestimmte Linien beziehen, die freilich über das Gebiet eines Kantons hinausreichen können, und daß fich beshalb die barin eingeräumte Steuerbefreiung nur auf die betreffenden Linien beziehen kann; m. a. W. es ist steuerrechtlich, bezw. im hinblick auf die Steuerbefreiung die Linie, welche den Gegenstand einer Ronzession bilbet, und der Betrieb derselben als selbständiges

Unternehmen zu betrachten. Aber freilich find dann die Linien, für welche in den Konzessionen Steuerfreiheit gewährt ift, sowohl hinsichtlich des Vermögenswertes, den sie repräsentieren, als hin= sichtlich des Erwerbes, der durch ihren Betrieb erzielt wird, gang= lich von Steuern befreit, und konnen weder folche Wert= ober Erwerbsvermehrungen, welche die ordentliche Verkehrszunahme auf den betreffenden Linien hervorgerufen hat, noch auch solche in Betracht fallen, welche davon herrühren, daß den steuerfreien Linien von andern neuen Linien, für die vielleicht ein Steuerprivileg nicht gewährt wurde, ein vermehrter Verkehr zugeführt wird. Auch die Bewältigung dieses Verkehrs gehört, steuerrechtlich betrachtet, zum konzessionsmäßigen Betrieb der ursprünglich vorhan= denen Linien. Es kann ferner nichts darauf ankommen, daß durch Gefetz und Vereinbarung zwischen den einzelnen konzessionierten Linien und den bestehenden Bahngesellschaften eine weitgehende Betriebseinheit durchgeführt ist, die namentlich darin sich geltend macht, daß nicht nur einzelne Wagen, sondern gange Bugstom= positionen von einer Linie auf die andere, von dem Netz der einen Gesellschaft auf das der andern hinüberrollen. Auch diesen Berkehr besorgt die einzelne konzessionierte Linie von dem Punkte an, wo die andere in sie einmündet, als ihren eigenen, und es barf berfelbe, falls jene feine Steuerfreiheit genießt, nicht besteuert werden, selbst wenn die Linie, von der die Züge oder einzelnen Wagen berkommen, die Steuerfreiheit nicht geniefit.

3. Wird an Hand dieser allgemeinen Erörterungen untersucht, ob und inwieweit die Klägerin, gestüht auf ihre Konzessionen, verlangen könne, daß der Hauptbahnhof in Zürich und ihre übrigen, auf dem Gebiete der Gemeinde Zürich gelegenen Gebäude und Räumlichkeiten nicht der Wietwertsteuer unterworsen werden, so ist zunächst sestzustellen, daß die Wietwertsteuer als eine Art realer Vermögenösteuer, und zwar als Ertragösteuer aufgesaßt werden muß. Dieselbe wird nach § 75 des Zuteilungsgesetzes von jeder im Gebrauche stehenden Wohnung, mit Ausnahme der Amtswohnungen, sowie von jedem benutzbaren Geschäfts= und Gewerbelokal, mit Ausnahme der Wirtschaften, bezogen, und zwar vom jeweiligen Eigentümer der Räumlichseiten. Die Bemessungsgrundlage bilden sonach gewisse Bestandteile der im Gemeindebann

gelegenen unbeweglichen Güter, und den Maßstab für die Steuer= auflage giebt der Mietwert dieser Objekte ab, der nach Mitgabe der bestehenden Mietverträge, eventuell nach dem Verkehrswert des Gebäudes ausgemittelt wird (vergl. Art. 8 der städtischen Ver= ordnung über die Mietwertskeuer vom 3. November 1894).

Von vornherein ift nun flar, daß Gebäude und Räumlichkeiten, die der Nordostbahngesellschaft gehören, die aber nicht zu Bahn= zwecken dienen, des Steuerprivilegs nicht teilhaftig find und besbalb gegebenen Kalles auch zur Mietwertsteuer herangezogen werden können (wie dies von der Nordostbahn selbst binsichtlich bes Lagerhauses und bes Spritkellers anerkannt ist). Daß ein mit bem Babnbetrieb nicht zusammenhangendes Gewerbe in einem fonft biefem bienenden Gebäude betrieben wird, andert bieran nichts, selbst bann nicht, wenn die Lokalitäten, in benen sich die verschiedenen Betriebe abspielen, gang oder teilweise die nämlichen sein follten. Denn nicht bie Gebaube und Raumlichkeiten als folche, sondern ihr Mietwert wird besteuert und dieser wird da, wo im gleichen Gebäude mehrere Betriebe ober Gewerbe ausgeubt werden, von diefen allen beeinflufit. Wenn daber nur einer diefer Betriebe Steuerfreiheit genieft, so ist in Ansehung ber Mietwert= steuer nur die auf diesen Betrieb fallende Wertquote steuerfrei, während der Mietwert, der dem Objekt aus einem nicht privile= gierten Betrieb erwächst, zur Steuer herangezogen werben fann. Daraus folgt, daß die Gebäude und Räumlichkeiten ber Rordost= bahn, die auf bem Gebiete ber Stadt Zurich liegen, nur soweit von der Entrichtung der Mietwertsteuer befreit sind, als sie zum Betriebe der kongessionsmäßig von Steuern befreiten Linien die= nen, mahrend fie mit jener Steuer belegt werden konnen, soweit fie wegen der Benutung zu andern Zwecken einen erhöhten Miet= wert reprasentieren.

Es kann aber weiterhin nicht zweiselhaft sein, daß der Betrieb von Linien, denen in der Konzession die Steuerfreiheit nicht zuzgesichert worden ist, in Hinsicht auf die Mietsteuerpslicht der Gesbäude und Räumlichkeiten, in denen er sich abspielt, wie ein dem ursprünglichen, steuerfreien Gewerbe fremder Betried zu betrachten ist und daß, soweit den Objekten von daher ein erhöhter Mietwert zukommt, das Steuerprivileg cessiert.

Thatsächlich liegen nun die Verhältnisse beim Zürcher Bahnhof und ben übrigen ber Nordoftbahn gehörenden, im Gebiete ber Stadt Zürich befindlichen Gebäuden und Räumlichkeiten fo, daß ein Teil ihres Mietwertes durch den Betrieb steuerpflichtiger Linien hervor= gerufen wird. Einmal ift flar, daß die Bahnhofraumlichkeiten als folche und die zum tpeziellen Bahnhofdienst nötigen Einrichtungen infolge der Einführung steuerpflichtiger Linien an Mietwert gewonnen haben. Man setze ben Fall, daß die neuen steuerpflichtigen Linien, b. h. die links- und die rechtsufrige Rurichseebahn, als felbständige Unternehmungen gegründet worden wären, so erhellt ohne weiteres, daß sie für die Benutzung des Bahnhofs Rürich und seiner Einrichtungen einen entsprechenden Bins hatten entrich= ten muffen, der kapitalifiert den Mietwert des Bahnhofs und seiner Einrichtungen repräsentiert, soweit er burch die Einführung biefer Linien erhöht bezw. geschaffen worden ift. In Ansehung der beiden genannten Linien ist somit der Bahnhof Zürich mit seinen Einrichtungen für den speziellen Betriebsbienft als eine besondere gewerbliche Einrichtung anzusehen, die als solche auch mit einer Mietwertsteuer belegt werden fann. Im Burcher Saupt= bahnhof wird aber weiter von der Nordostbahngesellschaft der größte Teil der allgemeinen Berwaltung und des centralen Betriebsdienstes besorgt, die sich auf ihre sämmtlichen Linien und auch auf Nebengeschäfte, wie die Dampfbootunternehmungen auf bem Zürich- und bem Bobenfee, beziehen, während ein anderer Teil biefer Thätigkeit in besondern, in verschiedenen Stadtteilen gelegenen Gebäuden ausgeübt wird. Die Bahnhofraumlichkeiten und die übrigen Verwaltungsgebäude dienen also auch in dieser Richtung zum Teil steuerpflichtigen Linien der Nordostbahn. Da diese, als von der Nordostbahn getrennte Unternehmungen gedacht. entweder eigene, mietwertsteuerpflichtige Gebäude erstellen ober ber Nordostbahn einen Mietzins entrichten mußten, fann ber Mehr= mietwert, der den vorhandenen Gebäuden aus der Inanspruch= nahme für die steuerpflichtigen Linien zukommt, ebenfalls besteuert werden.

Hiernach erscheint es denn für die Frage der Stenerpflicht als gleichgultig, ob die von stenerpflichtigen Linien betriebsdienstlich bezw. für stenerpflichtige Linien betriebs- und verwaltungsdienstlich

mitbenutten Bahnhofeinrichtungen schon zur Befriedigung der Bedürfnisse ber steuerfreien Linien in gleicher Bahl und in gleichem Umfange notwendig seien bezw. gewesen seien ober nicht. Wirtschaftlich und steuerrechtlich kommt es auf der Grundlage der Ronzessionen blok darauf an, ob die fraglichen Obiekte ausschließ= lich steuerfreien Linien dienen, oder ob sie — ganz oder teilweise auch für steuerpflichtige Linien in Anspruch genommen werden. Es ware gegenüber ben andern Steuerpflichtigen und bem Gemeinwesen, bas die Steuer erhebt, unbillig, wenn eine gewerbliche Unternehmung in Sinsicht auf Einrichtungen, für die fie ordent= licherweise Steuer entrichten mußte, steuerfrei bleiben wurde, weil biefe Einrichtungen mit Rucksicht auf ein anderweitiges Geschäft von der Steuer ausgenommen find. Immerhin spricht der Umstand, daß bisher vollständig steuerfreie Objekte wegen ihrer Mitbenutzung für eine andere Unternehmung steuerpflichtig wer= den, ohne daß eine verhältnismäßige Bergrößerung derfelben die Folge davon gewesen ware, für eine billige und mäßige Un= wendung der Steuer, und dies namentlich für die ersten Jahre bes erweiterten Betriebes.

4. Nach ben bisberigen Ausführungen muffen die drei haupt= begehren der Klage, soweit darüber überhaupt zu urteilen ist, verworfen werden; dagegen find die Eventualbegehren grundfählich gutzuheißen, und handelt es sich nun weiterhin darum, soweit ftreitig, die Ausscheidung zwischen mietsteuerpflichtigen und steuer= freien Objekten bezw. Räumlichkeiten vorzunehmen, und die Quote bes Mietwertes der gemeinsam für steuerpflichtige und steuerfreie Linien benutzten Gebäude und Lokalitäten zu bestimmen, von welchen konzessionsgemäß keine Steuer erhoben werden darf. In beiden Richtungen muß dem Richter das Gutachten der Sachver= ftändigen wegleitend sein, da die Beantwortung der Fragen wesentlich von der Einsicht in die Technik und Verwaltung des Eisenbahnbetriebes abhängt. Schlechtweg hinzunehmen ift bas Befinden der Experten in seinen rein thatsächlichen Feststellungen und Schluffolgerungen. Die diesbezüglich heute vom Bertreter ber Beklagten vorgebrachten Bemängelungen sind nicht mehr zu hören, weil sie die ihr bei der Mitteilung des Gutachtens zur Stellung von Erläuterungs= ober Erganzungsfragen gesetzte Frist unbenutt hat verstreichen lassen und es sich keineswegs etwa um bloße Rechnungs= oder Schreibsehler oder bergleichen handelt. Auch da wird sich der Richter an das Besinden der Experten anlehnen, wo diese aus den sestgestellten Thatsachen gutachtlich ihre Unsicht über die zu lösenden Fragen eröffnen, wenngleich er hier an die Aufsassung der Experten nicht unbedingt gebunden ist.

In dieser Richtung vermag nun nur in einem Bunkte bas Expertengutachten nicht zu überzeugen, nämlich hinsichtlich ber Frage, ob die Dienstwohnungen, welche der Direktionspräsident ber Nordostbabn, als Vorsteber des Betriebsdevartements, im frühern Aufnahmsgebäude, und der Bahn=Oberingenieur im Vor= bahnhofe inne hatten, von der Mietwertsteuer befreit seien. Die Erperten begründen ihre bejabende Ansicht damit, daß es in ge= wissen Verhältnissen für den Betrieb und seine Sicherheit förderlich sei, wenn der Betriebsdirektor und der Oberingenieur im Haupt= bahnhofe des ganzen Netes oder in dessen unmittelbarer Rabe wohnen, und daß es in das Ermessen jeder Bahnverwaltung gestellt werden musse, ob sie diesen Interessen entgegenkommen wolle oder nicht. Die Erperten führen aber felbst an, daß bas Institut der Amtswohnungen im allgemeinen bei den schwei= zerischen Bahnen weder für die Oberbeamten, noch für den Betriebsdirektor bestehe. Und gerade daraus, daß sie es in das Er= meffen der einzelnen Verwaltungen legen möchten, ob sie folche Amtswohnungen errichten wollen, erhellt, daß dies jedenfalls nicht als dienstliches Erfordernis angesehen werden kann.

Dagegen ist mit den Experten und aus den von ihnen angesührten Gründen anzunehmen, daß die Bahnhofrestaurationen eine unmittelbare und notwendige Beziehung zur Eisenbahn haben und daß die dazu gehörenden Wohnräume des Wirtes und seines Dienstpersonals als Zubehörden der Wirtschaftsräume gelten dürsen (vergl. auch das Urteil des Bundesgerichts in Sachen Etat de Vaud contre Compagnie du Jura-Simplon vom 26. Juni 1895, Erw. 3).

Was die Ausmittlung der nicht steuerpflichtigen Quote der in der Stadt Zürich befindlichen Betriebs= und Berwaltungseinrich= tungen der Nordostbahn betrifft, so ist mit den Experten ein Unterschied zu machen, je nachdem dieselben für die centrale Ber=

waltung und den centralen Betriebsdienst oder für den speciellen Betriebsdienst des Hauptbahnhoses benutt werden.

In Sinficht auf die zuletzt genannte Inanspruchnahme stellen sich als steuerpflichtige Linien nur die links= und die rechtsufrige Zurichseebahn bar, mahrend die Stammlinien Zurich-Baben und Zürich=Derlikon mit allem Berkehr, der sich barauf abspielt, auch soweit er von steuerpflichtigen Linien herrührt, als steuerfrei aelten muffen. Chenjo haben die Betriebsfunktionen, welche die Bereinigten Schweizerbahnen infolge eines Übereinkommens mit ber Nordostbabn an deren Stelle auf der steuerfreien Rordostbahn= ftrecke Wallifellen=Zürich ausüben, als folche der Nordostbahn felbst zu gelten, wie die Experten des nabern ausgeführt haben, und ist nicht einzusehen, weshalb die steuerfreie Nordostbahn steuerpflichtig werden sollte, weil sie einen Teil des ihr konzessions= mäßig zukommenden Gisenbahnbetriebs den, vom Kanton Zurich übrigens für ihre Linie ebenfalls mit dem Steuerprivileg ausgestatteten, Bereinigten Schweizerbahnen zu überlaffen für gut gefunden hat. Wieder in Übereinstimmung mit den Experten empfiehlt es fich, ben Mafftab fur die Steuerquote, die von ben für ben speziellen Betriebsbienft benutten Raumlichkeiten im Bahnhof Zurich zu entrichten ist, in dem Zahlenverhältnis der auf fteuerpflichtigen Linien ein- und auslaufenden Wagenachsen Bu ben Wagenachsen aller Linien zu finden. Unter Berücksichti= gung der Billigkeit wird diese Quote für die Jahre 1893/95 auf 20 % und für die Jahre 1896/98 auf 25 % bes Mienwertes burchschnittlich festzuseten sein. Die Berechnung für die spätern Jahre ist auf ber nämlichen Grundlage festzustellen. Diese Steuer= guoten haben, wie die Experten sagen, auf fämtliche der Mietwert= steuer unterstellbare Objekte Anwendung zu finden, die nicht der Centralverwaltung und dem Centralbetriebsdienfte dienen.

Anders ist vorzugehen bei der Berechnung der Steuerquote für die von der centralen Berwaltung und dem centralen Betriebs= bienst benutzten Käumlichkeiten. Hier geben die Betriebseinnahmen der steuerpflichtigen Linien das Maß der Beanspruchung der Bahneinrichtungen an, und der richtige Maßstab liegt, wie auch die Experten erklären, in dem Berhältnis jener Ginnahmen zu den Betriebseinnahmen aller Linien der Nordostbahn. Die Aus=

icheibung zwischen steuerfreien und steuerpflichtigen Linien muß hier eine andere sein, als bei der Feststellung der Steuerquote ber für ben speziellen Betriebsdienft benutzen Räumlichkeiten. Als steuerpflichtige Linien sind nämlich die sämtlichen Strecken in ihrem konzessionsmäkigen Bestand zu betrachten, die fich im Besitze und in der Verwaltung der Nordostbahn befinden und für die die Rürcher Konzession nicht Steuerfreiheit zugesichert bat. während umgekehrt als steuerfrei auch biejenigen aukerhalb bes Rantons Zurich gelegenen Strecken zu betrachten find, die einen Bestandteil von Linien bilben, für die der Kanton Zurich die Steuerfreiheit gewährt hat, oder die von anderen Rantonen gu einer Zeit mit dem Steuerprivileg konzessioniert worden find, als ber Kanton Zurich ausnahmslos in feine Gifenbahnkonzessionen bas Steuerprivileg aufgenommen hat, d. h. bis zum 25. Oktober 1870. Unter Berückfichtigung der besondern Kähigkeit des Berwaltungsdienstes, ohne erhebliche Kostenvermehrung und ohne wesentliche bauliche Erweiterungen neue Unternehmungen mitbe= dienen zu können, und der mehr volkswirtschaftlichen als privat= wirtschaftlichen Bedeutung folder Zweigunternehmungen erscheint es nach Maßgabe der Expertise als gerechtfertigt, die Mietwert= steuerquote für die unter dem Gesichtspunkte der allgemeinen Ver= waltung und des centralen Betriebsdienstes in Betracht fallenden Objekte zu 25 % des Mietwertes für die Jahre 1893/95 und zu 30 % für die drei folgenden Jahre anzusehen. In diesen Unfätzen ift die Beteiligung der Dampfbootverwaltungen an den Spefen der allgemeinen Berwaltung, die verhältnismäßig unbebeutend ift, in Rechnung gebracht. Bei den Betriebseinnahmen find auch die der nichtsteuerfreien Linien Augst-Pratteln und Koblenz= Stein mitgerechnet, an benen ber Centralbahn Miteigentum gusteht. Es wird Sache der Miteigentumer sein, bas auf die beiden Strecken entfallende Steuerbetreffnis unter fich zu verrechnen.

Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

1. Auf die Hauptklagebegehren wird, soweit sie sich auf andere Steuern als die Mietwertsteuer der Stadt Zurich beziehen, nicht eingetreten.

2. In Hinsicht auf die Mietwertsteuer der Stadt Zürich wers ben die Hauptklagbegehren abgewiesen, die Eventualbegehren aber wie folat zugesprochen:

a) Der Zürcher Hauptbahnhof mit Inbegriff aller Bahnswecken dienenden Gebäulichkeiten und Einrichtungen, sowie die im Hauptklagebegehren III angesührten anderweitigen Gebäude (Käumlichkeiten) sind insoweit steuerfrei, als sie dem Betriebe und der Verwaltung vom Kanton Zürich und von andern Kantonen bis zum 25. Oktober 1870 mit Steuerprivileg konzessionierter Eisenbahnlinien der Nordostbahn dienen.

Zu den in diesem Sinne steuerfreien Objekten gehören auch die Bahnhosrestaurationen und die Wohnräume des Restaurateurs und seines Dienstpersonals, nicht dagegen die s. Z. vom Direktions= präsidenten als Vorsteher des Betriebsdepartements im Aufnahms= gebäude innegehabte Wohnung und die Dienstwohnung des Bahn= Oberingenieurs.

Diese Steuerfreiheit erleidet keine Anderung durch die Mitsbenutzung der Bahnstrecke Wallisellen-Zürich und des Hauptsbahnhoses der Nordostbahn von Seite der Vereinigten Schweizer Bahnen.

b) Sofern und soweit bagegen die unter litt. a aufgeführten Objekte der Verwaltung und dem Betriebe anderer, mit dem Steuersprivileg nicht ausgestatteter Eisenbahnlinien der Nordostbahn dienen, haben sie auf Steuerfreiheit keinen Anspruch und es ist die steuerspslichtige Quote im Sinne von Erwägung 4 festzusezen.